Bedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat neue Festlegungen zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mittels zwei wesentlicher Beschlüsse – Beschluss BK6-22-300, Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-030 und Beschluss BK8-22-010-A erlassen.

Diese Festlegungen treten ab dem **01.01.2024** für alle **Verteilnetzbetreiber** in Kraft und betreffen jede **steuerbare Verbrauchseinrichtung mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt** (nachfolgend „sVE" genannt), die ab dem 01.01.2024 in Betrieb gesetzt wird.

Die Vorgaben der Festlegungen sind auch für die **Betreiber** der sVE **verbindlich**.

Folgendes müssen Sie als Betreiber von sVE insbesondere beachten:

1. **Bei der Inbetriebnahme von sVE:**

   Bei der Mitteilung der Inbetriebnahme einer sVE durch den von Ihnen beauftragten Elektrofachbetrieb sind folgende Angaben und Erklärungen zu tätigen:
   - Technische Informationen über die sVE;
   - Anschlusslösung:
     - 1-Zähler: Die sVE wird zusammen mit nicht sVE (z.B. Haushaltsbedarf) und /oder weiteren sVE in einem Stromkreis angeschlossen und der Verbrauch all dieser Anlagen wird über einen gemeinsamen Zähler gemessen, dies kann auch ein bereits vorhandener Zähler sein;
     - Separater Zähler für sVE: Der Verbrauch einer oder mehrerer sVE wird mit einem separaten Zähler gemessen (mehrere sVE, unabhängig ihrer Art, können zusammen über einen separaten Zähler gemessen werden);
   - Spezielle Angaben über die Umsetzung der Steuerung (Direktansteuerung/Steuerung mittels EMS);
   - Auswahl des Modells für die Netzentgeltreduzierung je nach Anschlusslösung (Modul 1/ Modul 2/ ab 01.01.25 Modul 3), (Preisblätter finden Sie unter www.syna.de/dokumente);
   - Beauftragung der kostenpflichtigen Zusatzleistungen zur Herstellung der Steuerbarkeit von sVE bei dem Messstellenbetreiber.

2. **Für die Dauer des Betriebes von sVE:**

   - Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen auszustatten und stets steuerbar zu betreiben;
   - Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert (Mindestleistung) beim Empfang eines Steuersignals des Netzbetreibers ist stets zu gewährleisten, wenn die Abregelung auf den Wert der Mindestleistung technisch nicht möglich ist, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert, der technisch möglich ist, erfolgen;
   - Bei konkurrierenden Anforderungen (z. B. zukünftig mögliche Marktsignale) ist der Vorrang der Steuerung durch den Netzbetreiber sicherzustellen, wenn dieser über die konkurrierende Anforderung hinausgeht oder dieser widerspricht;
   - Betreiber von sVE haben ihrer Dokumentationspflicht über die Einhaltung und Umsetzung des Steuerbefehls in geeigneter Weise und nachvollziehbar nachzukommen (erst ab 01.03.2025 Pflicht);
   - Im Gegenzug für die Steuerbereitschaft sind Betreiber von sVE berechtigt, reduzierte Netzentgelte für den Verbrauch der sVE in Anspruch zu nehmen. Ab 01.01.2024 stehen zwei Modelle dafür zur Verfügung und können – je Voraussetzungen – ausgewählt werden (Preisblätter finden Sie unter www.syna.de/dokumente);
   - Eine Mindestleistung der sVE am Netzanschluss wird durch den Netzbetreiber auch im Falle einer Steuerung immer zur Verfügung stehen.

Im Übrigen gelten die aktuellen Festlegungen der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung.